



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	6
1.	ANWENDUNGSBEREICH	6
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
3.	RANGFOLGE der Dokumente	8
4.	AUSLEGUNG	8
B.	HARDWARE.....	9
5.	VERSAND UND LIEFERUNG	9
6.	EIGENTUMSÜBERGANG.....	9
7.	INSPEKTION DURCH DEN ÜNB.....	9
8.	SERIENFEHLER	9
9.	SCHUTZSYSTEME FÜR STANDARDSOFTWARE	9
10.	QUELLCODE - HINTERLEGUNG.....	10
D.	SOFTWARE ENTWICKLUNG UND IT-BEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN	11
11.	DURCHZUFÜHRENDE ARBEITEN	11
12.	QUELLCODE	11
13.	OPEN SOURCE-SOFTWARE.....	11
14.	DAS FÜR DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN ZUSTÄNDIGE TEAM.....	11
14.1	Definition des Teams und Vertreter des Unternehmers	11
14.2	Ausscheiden eines Consultants aus dem Team	12
14.3	Austausch eines Consultants auf Verlangen.....	12
15.	FOLGEN DER VERTRAGSKÜNDIGUNG.....	12
16.	PERSONAL	13
16.1	Allgemeines.....	13
16.2	Unabhängigkeit in Bezug auf den ÜNB.....	13
16.3	Sicherheit	13
17.	VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN.....	13
E.	ALLGEMEINE REGELN.....	14

18.	Mitwirkung des ÜNB	14
19.	QUALITÄT DER LEISTUNGEN	14
20.	DOKUMENTATION	15
20.1	Dokumentation des ÜNB	15
20.2	Dokumentation des Unternehmers	15
21.	ÄNDERUNGEN	15
21.1	Vom Unternehmer vorgeschlagene Änderungen	15
21.2	Vom ÜNB verlangte Änderungen	16
21.3	Form	16
21.4	Streitigkeiten im Zusammenhang mit Änderungsanträgen	16
21.5	Dringlichkeit	17
22.	GEBÜHREN UND PREISE.....	17
22.1	Allgemeines	17
22.2	Pauschalpreise	17
22.3	Preis pro Einheit	17
22.4	Stunden-/Tagessätze	17
22.5	Mehrarbeit durch den Unternehmer	17
23.	Leistungserbringung bei Zahlungsverzug.....	18
24.	AUFRECHNUNG	18
25.	FRISTEN UND PLANUNG	18
25.1	FRISTEN	18
25.2	Planung	18
26.	ABNAHME.....	18
26.1	Abnahme	18
26.1.1	Abnahmeverfahren	19
26.1.2	Für die Abnahme vorzulegende Dokumente	19
26.1.3	Bedingungslose Abnahme	19
26.1.4	Abnahme mit Vorbehalten	19
26.2	Verweigerung der Abnahme.....	19
27.	GEWÄHRLEISTUNG	20
27.1	Allgemeines	20
27.2	Verpflichtungen des Unternehmers	20
27.3	Gewährleistungsfrist und Verlängerung	20
28.	WARTUNG UND TECHNISCHER SUPPORT	21
28.1	Umfang.....	21

28.2	Neue Software-Version	21
28.3	Vom ÜNB verursachte Mängel	21
28.4	Laufzeit.....	21
29.	KÜNDIGUNG.....	22
29.1	Kündigung aus wichtigem Grund.....	22
29.2	Ordentliche Kündigung.....	22
29.3	Kündigung wegen Gesetzesänderung	23
29.4	Ersatzvornahme	23
30.	Haftung	23
31.	VERSICHERUNG	24
31.1	Allgemeines.....	24
31.2	Arbeitsunfälle und Kfz-Haftpflichtversicherung.....	24
31.3	Haftpflichtversicherung.....	24
32.	HÖHERE GEWALT	24
33.	Härtefälle.....	25
34.	RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND TRANSFER VON KNOW-HOW	25
34.1	Hintergrund-IP.....	25
34.2	Geistiges Eigentum an Entwicklungen	25
34.3	Geistiges Eigentum an Standardsoftware	26
34.4	Urheberpersönlichkeitsrechte.....	27
34.5	Know-how	27
34.6	Rechte Dritter und Entschädigung/Schadloshaltung	27
35.	GEHEIMHALTUNG	27
35.1	Vertrauliche Informationen	27
35.2	Geheimhaltungsverpflichtungen.....	28
35.3	Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung.....	28
35.4	Offenlegung.....	28
35.5	Verletzung der Geheimhaltung und grobe Fahrlässigkeit.....	29
36.	IT-Sicherheit	29
37.	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	29
38.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	30
38.1	Keine Ausschließlichkeit.....	30
38.2	Abtretung.....	30
38.3	Sprachen.....	30
38.4	Unabhängigkeit zwischen den Parteien	31
38.5	Rügen.....	31

38.6	Verzichtserklärung.....	31
38.7	Salvatorische Klausel	31
38.8	Wettbewerbswidrige Praktiken	31
39.	ZUSICHERUNGEN.....	31
39.1	Genauigkeit der Zusicherungen	32
39.2	Kein Interessenkonflikt	32
39.3	Der Status des Unternehmers.....	32
39.4	Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze.....	32
39.5	Verbindliche Verpflichtungen und Ausbleiben von Konflikten mit anderen Verpflichtungen	32

A. EINLEITUNG

1. ANWENDUNGSBEREICH

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vereinbart wurde, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) (zusammen als die „Parteien“ bezeichnet) ausschließlich durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT ('AEB IT') und die weiteren, in nachstehender Ziffer 2 definierten Vertragsdokumente geregelt.

Bei Abweichungen zwischen der englischen Originalfassung und ihren Übersetzungen (Niederländisch, Französisch und Deutsch) ist die englische Fassung maßgebend. Soweit ein mittels Kursivschrift hervorgehobener juristischer Fachausdruck oder Rechtsbegriff des belgischen oder deutschen Rechts in diesen AEB IT verwendet wurde, ist dieser juristische Fachausdruck oder Rechtsbegriff des belgischen oder deutschen Rechts maßgebend. Ferner gilt, dass, wenn der Vertrag einschließlich dieser AEB IT dem deutschem/belgischen Recht unterliegt, der in der englischen Originalfassung verwendete Wortlaut so auszulegen ist, dass er sich auf die zugrunde liegenden Konzepte des deutschen/belgischen Rechts bezieht.

Diese AEB IT finden auf sämtliche von dem ÜNB als Käufer bzw. Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die Lieferung sämtlicher IT-Produkte, IT-bezogenen Entwicklungen und/oder IT-Dienstleistungen Anwendung. Hierzu gehören insbesondere die nachstehenden Leistungen (die „Leistungen“):

- jede Lieferung und Installation von Hardware, Standardcomputerprogrammen und Software, einschließlich allen Softwarelizenzen;
- die Entwicklung, Herstellung, Änderung, Anpassung, Installation, Implementierung und das Testen von Computerprogrammen, Datenbanken, neuronalen Netzen und etwaiger sonstiger Software („Softwareentwicklung“);
- jegliche sonstigen IT-bezogenen Dienstleistungen, einschließlich IT-Beratung, IT-Schulung, -Support und -Wartungsleistungen.

Dieser Vertrag legt den Umfang des Vertrages fest und bestimmt die Leistungen im Detail.

Bei Abschluss eines Vertrages mit dem ÜNB unter Einschluss dieser AEB IT ermächtigt der Unternehmer sämtliche verbundenen Unternehmen des ÜNB, Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages zu bestellen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, regeln die Bedingungen dieses Vertrages (einschließlich dieser AEB IT) das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen. Bestellt ein verbundenes Unternehmen Leistungen nach diesem Vertrag, so ist der ÜNB nicht für die Rechte und Verpflichtungen dieses verbundenen Unternehmens verantwortlich.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar diese Gesellschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Gesellschaft steht (*verbundenen Unternehmen*, sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, *verbonden onderneming / société liée*, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt). In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass eine Gesellschaft eine andere Gesellschaft beherrscht, wenn sie (a) mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % des Kapitals der anderen Gesellschaft besitzt oder (b) in Ermangelung eines solchen Eigentumsanteils im Wesentlichen die Macht hat, die Geschäftsleitung zu lenken oder dies zu veranlassen und die Geschäftspolitik dieser Gesellschaft oder dieser Körperschaft zu bestimmen.

Hintergrund-IP: bezeichnet sämtliche Rechte an Geistigem Eigentum (Schutzrechte), die von einer Partei außerhalb des Rahmens dieses Vertrages gehalten, kontrolliert, entwickelt und/oder erworben wurden.

Stand der Technik: bezeichnet *volgens de regels van de kunst / dans les règles de l'art*, wenn der Vertrag belgischem Recht unterliegt, und *Stand der Technik*, wenn der Vertrag deutschem Recht unterliegt. Insbesondere in Bezug auf IT-Prozesse wird der Unternehmer sich an die ITIL Standards (IT Infrastructure Library) halten.

Bieter: bezeichnet die Gesellschaft oder Gruppe von Unternehmen (im Falle einer Arbeitsgruppe), die dem ÜNB ein Angebot unterbreitet.

Vertrag: bezeichnet jede auf den Vertragsdokumenten basierende Vereinbarung zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer, in die diese AEB IT eingebunden sind.

Unternehmer: bezeichnet die Gesellschaft oder Gruppe von Unternehmen (im Falle einer Arbeitsgruppe), die einen Vertrag mit dem ÜNB abschließt.

Vertragsdokumente: bezeichnet die in der Bestellung als solche definierten Dokumente.

Tage: Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, ist der Begriff Tage als Kalendertage zu verstehen und umfasst Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, Ferientage und Ruhetage.

Dokumentation: bezeichnet jeden Plan, jede Bedienungsanleitung, Kalkulation oder jedes sonstige Dokument, die jeweils im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt wurden.

AEB IT: bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT.

Rechte an geistigem Eigentum (IP): bezeichnet sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile an Urheberrechten (insbesondere Urheberrechte an Plänen, Zeichnungen, Programmen, Software (einschließlich der Quellcodes), Datenbanken und Halbleitertopographien), Datenbankrechten, verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchszertifikaten und Gebrauchsmustern, Designs (ob eingetragen oder nicht eingetragen), Marken und Handels- und Geschäftsnamen, Domainnamen, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Vertraulichkeits- und sonstigen Schutzrechten einschließlich sämtlicher Rechte an Know-how und sonstigen technischen Informationen, Rechte aus unlauterem Wettbewerb, Rechte zur Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauch, den Nutzen aus allen Eintragungen und Anträgen auf Eintragung eines der vorgenannten Rechte, alle anderen Rechte, die den Vorgenannten ähnlich sind oder ihnen entsprechen, unabhängig davon, in welcher Rechtsordnung sie entstehen oder gewährt werden.

Partei: bezeichnet den Unternehmer oder den ÜNB (zusammen die Parteien).

Bestellung: bezeichnet eine vom ÜNB beim Unternehmer schriftlich oder elektronisch getätigte Bestellung (einschließlich ihrer Anlagen).

Sicherheitsdokument: bezeichnet jedes dem Vertrag als Anhang beigefügtes oder im Vertrag ausdrücklich in Bezug genommenes Sicherheitsdokument.

Leistungen: bezeichnet die vom Unternehmer zu erbringenden Dienste und Leistungen wie in den Vertragsdokumenten näher beschrieben.

Standort: bezeichnet einen Platz oder eine Arbeitsstätte, der vom ÜNB, einem verbundenen Unternehmen des ÜNB oder einem sonstigen Unternehmer des ÜNB oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens betrieben oder geführt wird, an dem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen ausgeführt werden.

Software: bezeichnet sämtliche Software (einschließlich Standardsoftware), die vom Unternehmer im Rahmen seiner Leistungen zur Verfügung gestellt wird.

Besondere Einkaufsbedingungen IT Belgien oder Deutschland (BEB IT BE oder DEUTSCHLAND): bezeichnet die Besonderen Einkaufsbedingungen für IT, die gesonderte, für die Durchführungen von Leistungen durch den Unternehmer nach dem Vertrag geltende Bestimmungen enthalten.

Standardsoftware: bezeichnet jede bestehende Software, die nicht ausschließlich für den ÜNB, durch den Unternehmer oder durch einen Dritten und außerhalb des Rahmens des Vertrages entwickelt wurde und vom Unternehmer als Teil der Leistungen bereitgestellt wird.

Zentraler Ansprechpartner: bezeichnet eine zentrale einheitliche Anlaufstelle für Fragen zu bestimmten Themen, wie beispielsweise kommerzielle, technische oder administrative Angelegenheiten - wie im Vertrag für den Unternehmer oder in der Bestellung für den ÜNB aufgeführt.

ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber): bezeichnet eine der ELIA Group angehörige Gesellschaft, die einen Vertrag abschließt.

Woche: Soweit nichts anderes angegeben ist, bezeichnet der Begriff Woche eine Kalenderwoche bestehend aus sieben Tagen und beginnend am Montag.

Arbeitstage: bezeichnet sämtliche Tage außer Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und vorgeschriebenen Ruhetagen der Gesellschaft oder der Branche, in der der Unternehmer tätig ist.

3. RANGFOLGE DER DOKUMENTE

Einzel ausgehandelte und schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsbedingungen haben stets Vorrang vor allgemeinen Dokumenten, einschließlich diesen AEB IT.

Die vom ÜNB ausgestellten Dokumente haben Vorrang vor denjenigen des Unternehmers. Angebote des Unternehmers, einschließlich der vom Unternehmer vorgeschlagenen Ausnahmen/Abweichungen von den übrigen Vertragsunterlagen, gelten nur, wenn sie vom ÜNB im Vertrag bzw. in der Bestellung ausdrücklich angenommen werden.

Die vom ÜNB ausgestellten Vertragsdokumente sind als sich gegenseitig erklärend zu verstehen. Die Auslassung eines Elements in einem der Vertragsdokumente bedeutet nicht, dass dieses Dokument kein Vertragsbestandteil ist, sofern es in einem anderen Vertragsdokument erscheint.

Gibt es einen Widerspruch zwischen von dem ÜNB ausgestellten oder abgeschlossenen Vertragsdokumenten, so ist die Rangfolge der Dokumente im Allgemeinen im Vertrag festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Rangfolge der Dokumente nach der folgenden Reihenfolge, wobei das zuerst genannte Dokument Vorrang hat:

- der Hauptteil der Bestellung,
- alle Anhänge der Bestellung in der nachstehenden Reihenfolge:
 - o Sicherheitsdokumente haben Vorrang vor sonstigen Anhängen,
 - o Anhang 1 hat Vorrang vor Anhang 2, Anhang 2 vor Anhang 3 usw.
- der Hauptteil des Vertrages,
- alle Anhänge des Vertrages in der nachstehenden Reihenfolge:
 - o Sicherheitsdokumente haben Vorrang vor sonstigen Anhängen,
 - o Anhang 1 hat Vorrang vor Anhang 2, Anhang 2 vor Anhang 3 usw.
- Allgemeine Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen weiteren allgemeinen Dokumenten mit Ausnahme der BEB IT BE oder DEUTSCHLAND, die vor den AEB IT maßgebend sind.

4. AUSLEGUNG

Soweit der Kontext nichts anderes erfordert, gilt in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen folgende Regelung:

- (a) Wörter, die ein Geschlecht angeben, schließen alle Geschlechter ein;
- (b) Wörter im Singular umfassen ebenfalls den Plural und Wörter im Plural schließen auch den Singular mit ein;
- (c) „einschließlich“ bedeutet insbesondere und leitet eine nicht-abschließende Auflistung von Positionen ein;
- (d) Bestimmungen, die die Begriffe „erklärt sich damit einverstanden“, „vereinbart“ oder „Vereinbarung“ enthalten, erfordern, dass die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird, und
- (e) „schriftlich“ bezeichnet, dass etwas handschriftlich, maschinengeschrieben, gedruckt oder elektronisch erstellt wurde und eine dauerhafte Aufzeichnung (einschließlich E-Mail) darstellt.

Die Überschriften bleiben bei der Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Vertrages unberücksichtigt.

B. HARDWARE

5. VERSAND UND LIEFERUNG

Umfassen die Leistungen den Versand und die Lieferung von Hardware, so ist der Unternehmer für den Transport bis zu der vom ÜNB angegebenen Adresse (und die Installation der Hardware am Standort, sofern vom ÜNB bestellt) verantwortlich. Der Unternehmer hat die mit dem ÜNB vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Die Anlieferungen bei der vereinbarten Adresse dürfen ausschließlich an den mit dem ÜNB vereinbarten Tagen und zu den vereinbarten Zeiten erfolgen, andernfalls an Arbeitstagen und zu Arbeitszeiten.

6. EIGENTUMSÜBERGANG

Das Eigentum an der Hardware geht mit der Anlieferung über. Jedem Eigentumsvorbehalt wird hiermit widersprochen.

7. INSPEKTION DURCH DEN ÜNB

Der ÜNB wird die Hardware zu gegebener Zeit in üblicher Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände prüfen. Versteckte Mängel sind dem Unternehmer spätestens zwei (2) Wochen nach Feststellung der Mängel durch den ÜNB anzuzeigen.

8. SERIENFEHLER

Meldet der ÜNB einen Mangel, der einen Serienfehler wahrscheinlich macht, den Betrieb gefährdet oder die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt (z. B. Fertigungsfehler, falsche Materialwahl oder fehlerhafte Montage), so hat der Unternehmer alle bisher gelieferten Geräte gleicher Bauart zu ersetzen, sofern sich die vorgenannte Vermutung eines Serienfehlers als zutreffend erweist.

Im Falle eines Serienfehlers wird der Unternehmer eine Ursachenanalyse des Problems sowie eine Auswirkungsstudie auf andere Leistungen desselben Typs erstellen.

C. STANDARDSOFTWARE

9. SCHUTZSYSTEME FÜR STANDARDSOFTWARE

Der Unternehmer ist verpflichtet, Standardsoftware ohne Dongle, Hardlock bzw. Hardwareschlüssel zu liefern. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gegebenenfalls eingesetztes Digital Rights Management System

die Übertragung der Software von einem Hardwaresystem auf ein anderes in keinem Fall behindert. Jegliche Software muss es dem ÜNB ermöglichen, alle Daten des ÜNB zu extrahieren und/oder zu exportieren.

10. QUELLCODE - HINTERLEGUNG

Umfasst die Leistungen die Lieferung von Standardsoftware, die von Dritten entwickelt und/oder vertrieben und wird dies vom ÜNB gefordert, so handelt der Unternehmer, auf Ersuchen des ÜNB, nach Treu und Glauben mit diesem Dritten einen Software-Hinterlegungsvertrag für die Hinterlegung des Quellcodes bei einer unabhängigen Treuhandstelle („Treuänder“) auf Kosten des ÜNB aus. Dieser Hinterlegungsvertrag enthält Regelungen zu den nachstehend definierten Freigabevoraussetzungen.

Umfasst die Leistungen die Lieferung von Standardsoftware, die vom Unternehmer und/oder einem seiner verbundenen Unternehmen entwickelt wurde, so kann der ÜNB den Unternehmer jederzeit auffordern, den Quellcode der Software (einschließlich aller aktuellen oder zukünftigen Updates oder sonstigen Aktualisierungen und aller Informationen bezüglich des Compilers) in einem geeigneten Format bei einer Treuhandstelle zu hinterlegen. Dieser Quellcode muss alle Kommentare enthalten, die es einem angemessen qualifizierten Programmierer oder Analysten ermöglichen, Softwarefehler zu beheben, die Software zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Auf Verlangen des ÜNB wird der Unternehmer das Eigentum an dem hinterlegten Datenträger, der den Quellcode und die Begleitmaterialien erhält, sofern nicht online gesendet, durch Übergabe bei der Treuhandstelle an den ÜNB übertragen. Der ÜNB nimmt diese Eigentumsübertragung an. Der ÜNB verpflichtet sich, den Quellcode und die Begleitmaterialien in der Hinterlegung der Treuhandstelle zu belassen, außer bei Eintritt der nachstehend definierten Freigabevoraussetzungen. Die Kosten der Hinterlegung gehen zu Lasten des Unternehmers und sind gegenüber dem ÜNB bereits durch den nach Ziffer 22 vereinbarten Preis abgegolten.

Bei Eintritt einer Freigabevoraussetzung (wie nachstehend definiert) ist der ÜNB berechtigt, den hinterlegten Quellcode und die Materialien vom Treuänder anzufordern und der Treuänder darf diese an den ÜNB herausgeben. Der Unternehmer räumt dem Treuänder das Recht ein, den Quellcode, Updates und technische Dokumentationen für die Zwecke des Hinterlegungsvertrages zu vervielfältigen.

Der Unternehmer überträgt dem ÜNB bereits mit diesem Vertrag das nicht-ausschließliche Recht, den Quellcode (einschließlich etwaiger aktueller oder zukünftiger Updates oder sonstiger Aktualisierungen) zu nutzen, zu vervielfältigen und anzupassen. Das gleiche gilt für die technische Dokumentation. Diese Rechte umfassen alle in Ziffer 34.2 genannten Verwertungsformen sowie die Verwertung durch Dritte vornehmen zu lassen, sofern einer der nachstehend aufgeführten Fälle vorliegt.

Die Bedingungen des Hinterlegungsvertrages sehen vor, dass der ÜNB in den folgenden Fällen („Freigabevoraussetzungen“) berechtigt ist, eine Kopie des Quellcodes der Software zu erhalten:

- Der Unternehmer erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dem ÜNB den Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- Der Unternehmer verzichtet auf einen bedeutenden Teil seines Vermögens, ist von Zahlungsunfähigkeit bedroht oder es wurde ein Insolvenzantrag oder ein ähnlicher Rechtsbehelf gestellt oder es wurde ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet.
- Der Unternehmer stellt seine Geschäftstätigkeit ein, wird liquidiert oder aus dem Handelsregister gestrichen.
- Die Herausgabe des Quellcodes an den ÜNB wird gegenüber dem Unternehmer durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung angeordnet..

- Der Unternehmer verweigert oder unterlässt es, wesentliche Mängel zu beseitigen oder Informationen über notwendige Programmschnittstellen zu erteilen oder sonstige für die Nutzung der Software erforderliche Mitwirkung zu leisten.

Der Unternehmer verpflichtet sich ferner, das Quellcode-Material regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.

D.SOFTWARE ENTWICKLUNG UND IT-BEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN

11. DURCHZUFÜHRENDE ARBEITEN

Umfassen die Dienstleistungen die Entwicklung, Änderung bzw. Anpassung von Software, so entwickelt und liefert der Unternehmer die Software gemäß den Vertragsdokumenten, in denen die jeweiligen Leistungen definiert sind.

Im Falle eines agilen Softwareentwicklungsprojekts werden sich die Parteien vor der Entwicklung auf die jeweiligen Sprints einigen, um die durchzuführenden Arbeiten zu definieren.

12. QUELLCODE

Der Unternehmer stellt dem ÜNB den Quellcode der Software in einem geeigneten Format zur Verfügung und räumt dem ÜNB ein Nutzungsrecht an diesem Quellcode ein, das wiederum durch den hinterlegten Quellcode gegen Nichterfüllung gesichert ist („duale Hinterlegungsstruktur“). Der ÜNB entscheidet über die Form der Aufbewahrung und trägt die Kosten. Der Unternehmer stellt nicht nur den reinen Programmcode bereit, sondern auch etwaige Kommentare, um einem angemessen qualifizierten Programmierer oder Analysten die Behebung von Softwarefehlern, die Bearbeitung und die Weiterentwicklung der Software zu ermöglichen.

Der Unternehmer überträgt mit diesem Vertrag das ausschließliche Recht zur Nutzung des Quellcodes, der technischen Dokumentation und der jeweiligen Updates an den ÜNB.

13. OPEN SOURCE-SOFTWARE

Der Unternehmer wird in Fällen, in denen seine Leistungen die Entwicklung von Software beinhalten, keine Open-Source-Software, d. h. Software, deren Quellcode frei verfügbar ist, verwenden, implementieren oder einbinden, es sei denn, der ÜNB hat dies vorher ausdrücklich und schriftlich gestattet. In den Fällen, in denen die Leistungen die Lieferung oder Programmierung von Software beinhalten, hat der Unternehmer den ÜNB schriftlich über jede verwendete oder in die Leistungen eingebrachte Open-Source-Software zu informieren. Diese Mitteilung muss eine umfassende Aufstellung der in den Leistungen verwendeten Open-Source-Software und der jeweiligen Lizenzvereinbarungen enthalten.

14. DAS FÜR DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN ZUSTÄNDIGE TEAM

14.1 Definition des Teams und Vertreter des Unternehmers

Das für die Erbringung der Leistungen abgestellte Team ist in Anlage 1 des Vertrages („das Team“) gemeinsam mit dem Zentralen Ansprechpartner und seinem Vertreter beschrieben. Jedes Team besteht aus mindestens einem Lead Consultant und optionalen Support Consultants, die als solche in Anlage 1 beschrieben werden. Alle Kontakte zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer zu Fragen des Managements/der Durchführung des Vertrages werden vom Zentralen Ansprechpartner des Unternehmers wahrgenommen. Sollte der Zentrale Ansprechpartner des

Unternehmers nicht verfügbar sein, ist der ÜNB berechtigt, sich an dessen Vertreter zu wenden. Der Unternehmer wird den ÜNB unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Zentralen Ansprechpartners informieren.

14.2 Ausscheiden eines Consultants aus dem Team

Scheidet während der Laufzeit des Vertrages ein Mitglied des Teams des Unternehmers (mit Ausnahme des Lead Consultants) aus, so stellt der Unternehmer dem ÜNB einen anderen Consultant (nachstehend der „Ersatz-Consultant“) bei, der mindestens über ähnliche Kenntnisse wie der ausscheidende Consultant des Teams verfügt, sowohl in Bezug auf die Erfahrung (Jahre) als auch auf die Expertise (Fachgebiet/spezialisierte Tätigkeiten). Ist der Unternehmer nicht in der Lage, diese Bedingung zu erfüllen, so ist der ÜNB berechtigt, eine Überprüfung der Vertragshonorare durch den Unternehmer zu verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, bietet der Unternehmer für den Ersatz-Consultant ein Honorar an, das dem Erfahrungs- und Kenntnisstand des ausscheidenden/ ausgeschiedenen Consultant des Teams entspricht. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen/ausscheidenden Consultant des Teams des Unternehmers um einen Lead Consultant, ist der ÜNB nach vorheriger Rücksprache mit dem Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen, ohne dass eine weitere Vergütung an den Unternehmer geschuldet ist. Der ÜNB entschädigt den Unternehmer jedoch für die bis zum Tag der Kündigung geleistete Arbeit auf Grundlage – und unter Einhaltung - der gemäß Ziffer 29.2 geltenden Regeln.

14.3 Austausch eines Consultants auf Verlangen

Der ÜNB ist berechtigt, den sofortigen Austausch eines Consultants zu verlangen, dessen Arbeit in Bezug auf die Leistungen nach vernünftigem Ermessen des ÜNB unzureichend oder ungeeignet für die Anforderungen des Vertrages ist, und dementsprechend eine Änderung der Teamzusammensetzung zu verlangen, wenn der besagte Consultant die Leistungen nicht gemäß den vernünftigerweise von einem Consultingunternehmen wie dem Unternehmer zu erwartenden Standards erbringt (im Folgenden der „nicht zufriedenstellende Consultant“). Wenn (i) sich solche Probleme mit einer gewissen Regelmäßigkeit über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten wiederholt haben, (ii) der ÜNB den Unternehmer rechtzeitig schriftlich über die Fälle informiert hat, in denen der ÜNB unzufrieden war und aus welchen Gründen, und (iii) der ÜNB und der Unternehmer das Problem nicht auf eine kooperative und transparente Weise lösen konnten, so wird der nicht zufriedenstellende Consultant durch einen anderen Consultant (im Folgenden „Ersatz-Consultant“) ersetzt, der über mindestens ähnliche Kenntnisse wie der nicht zufriedenstellende Consultant verfügt, sowohl in Bezug auf die Erfahrung (Jahre) als auch auf die Expertise (Fachgebiet/spezialisierte Tätigkeiten). Ist der Unternehmer nicht in der Lage, diese Bedingung zu erfüllen, so ist der ÜNB berechtigt, aber nicht verpflichtet,

- zu verlangen, dass das Honorar auf eine Weise angepasst wird, dass es dem Grad der Erfahrungen und Kenntnisse des Ersatz-Consultant entspricht, oder,
- wenn es sich bei dem nicht zufriedenstellenden Consultant um einen Lead Consultant handelt, den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen, ohne dass dem Unternehmer eine weitere Vergütung geschuldet wird, mit Ausnahme der bis zum Tag der Kündigung erbrachten Leistungen.

15. FOLGEN DER VERTRAGSKÜNDIGUNG

Im Falle einer Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Unternehmer auf Verlangen des ÜNB diesen beim Übergang der Leistungen und Kundendaten auf den ÜNB oder dessen neuen Dienstleister unterstützen („Ausstiegsleistungen“ (Exit Services“)). Der Unternehmer wird u.a.

- dem ÜNB und/oder dessen neuem Dienstleister sämtliche Informationen und Daten (einschließlich Datenkonvertierungsinformationen und Schnittstellenspezifikationen) übergeben, so dass der ÜNB oder sein neuer Dienstleister die Leistungserbringung ohne Unterbrechung übernehmen können,
- dem ÜNB oder dem neuen Dienstleister, der die Leistungen übernimmt, eine angemessene Schulung zukommen lassen.

Die Entgelte für Ausstiegsleistungen (Exit Services) werden zwischen den Parteien vereinbart und basieren auf den im Vertrag mit dem ÜNB vereinbarten Stundensätzen des Unternehmers.

16. PERSONAL

16.1 Allgemeines

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass das Personal, das die Leistungen erbringt, über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen und Ausbildungen verfügt.

Der Zugang zu dem Gelände des ÜNB ist dem Unternehmer oder seinen Angestellten nur während der üblichen Arbeitszeiten und unter der Bedingung, dass sie sämtlichen Sicherheitsdokumenten entsprechen, gestattet.

16.2 Unabhängigkeit in Bezug auf den ÜNB

Der Unternehmer und seine Angestellten bleiben vollständig unabhängig vom ÜNB und dürfen zu keinem Zeitpunkt als Angestellte des ÜNB angesehen werden. Der Unternehmer übt die alleinige Autorität über seine Angestellten aus, ist für sie verantwortlich und trägt alle ihre Löhne, Boni, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten oder Abgaben.

Soweit es die Angestellten des Unternehmers betrifft, ist keine Bestimmung in diesen AEB IT so auszulegen, dass sie den ÜNB ermächtigen würde, die Weisungsbefugnisse eines Arbeitgebers gegenüber diesen Angestellten auszuüben.

16.3 Sicherheit

Werden die Leistungen am Standort erbracht, muss der Unternehmer die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, (einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der Nutzung von Werkzeugen und Anlagen), des Zugangs und der Hygienebedingungen, die in der aktuellen Fassung der Sicherheitsdokumente und in etwaigen weiteren anwendbaren Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind, strikt einhalten – und dafür sorgen, dass seine Angestellten, Subunternehmer und Lieferanten dies ebenfalls tun. Der Unternehmer erklärt sich bereit, sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen, die in seinen Preisen enthalten sein sollen, einschließlich von Wartezeiten. Wird jedoch nach Vertragsabschluss eine neue Fassung eines Sicherheitsdokuments vom ÜNB veröffentlicht und erhöht diese die Kosten des Unternehmers, so werden diese Kosten dem ÜNB unter der Bedingung, dass sie ordnungsgemäß belegt sind, vom Unternehmer in Rechnung gestellt.

Der Unternehmer haftet für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung und verpflichtet sich, alle Rechtsfolgen aus einem solchen Verstoß zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den ÜNB, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Verweises von Personal vom Standort. Jede Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als wesentlicher Verstoß und gestattet dem ÜNB, den Vertrag gemäß Ziffer 29.1 zu kündigen.

Hat ein Mitarbeiter des Unternehmers auf der Baustelle einen Arbeitsunfall oder einen Beinahe-Arbeitsunfall, so wird der Unternehmer den ÜNB unverzüglich entsprechend den Sicherheitsdokumenten hierüber informieren.

17. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÜNB darf der Unternehmer für die Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer einsetzen. Der Unternehmer hat den ÜNB vorab über seine Absicht, die Erbringung der Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, und über die Identität der vorgesehenen Subunternehmer zu informieren, bevor er einen Unterauftrag abschließt. Der ÜNB behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Subunternehmer abzulehnen, wenn der Einsatz von Subunternehmern für den ÜNB nicht zumutbar ist, wobei die

Interessen des ÜNB und das Interesse des Unternehmers an der Beauftragung des Subunternehmers für die betreffenden Leistungen zu berücksichtigen sind. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Einsatz des Subunternehmers ein IT-Risiko darstellen würde oder wenn der Subunternehmer oder seine Angestellten offensichtlich nicht über die notwendigen Qualifikationen zur Erbringung der Leistungen verfügen.

Werden Subunternehmer eingesetzt, so muss der Unternehmer mit dem Subunternehmer vereinbaren (Gegenseitigkeitsgrundsatz), dass Letzterer ebenfalls sämtliche Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem ÜNB, einschließlich der technischen Spezifikationen, der Qualitätsanforderungen, der vertraglichen Fristen und der Sicherheitsbestimmungen, einhalten wird. Die Genehmigung eines Subunternehmers gemäß dieser Ziffer 17 befreit den Unternehmer weder von seiner Haftung nach diesem Vertrag noch begründet sie eine gesetzliche oder vertragliche Beziehung zwischen dem ÜNB und einem Subunternehmer. Für die Teile des Vertrags, die untervergeben wurden, bleibt der Unternehmer gegenüber dem ÜNB vollumfänglich und persönlich haftbar.

Der Unternehmer schließt keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit seinen Subunternehmern ab, die diese davon abhalten, direkte vertragliche Vereinbarungen mit dem ÜNB einzugehen. Bei einer Kündigung des Vertrages ist der ÜNB berechtigt (aber nicht verpflichtet), in die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmers aus den mit den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen einzutreten.

Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer/Lieferanten ist gemäß Absatz 1 dieser Ziffer ausgeschlossen.

E. ALLGEMEINE REGELN

18. MITWIRKUNG DES ÜNB

Eine Mitwirkung des ÜNB ist nicht erforderlich. Wenn (und soweit) die Vertragsdokumente vorsehen, dass die Mitwirkung des ÜNB für die Leistungen erforderlich ist, fordert der Unternehmer diese Maßnahmen oder Handlungen mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich an. In dem Antrag ist das Datum anzugeben, zu dem die Mitwirkung erforderlich ist, sowie ausreichende Einzelheiten zum Gegenstand des Antrags.

19. QUALITÄT DER LEISTUNGEN

Der Unternehmer führt den Vertrag und die Leistungen nach Treu und Glauben und mit dem Maß an Professionalität, Umsicht, Loyalität, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aus, die von einem Unternehmen, das vergleichbare Leistungen wie der Unternehmer anbietet, erwartet werden kann. Der Unternehmer erfüllt den Vertrag unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren Gesetze und Vorschriften, technischer Standards, dem Stand der Technik, den Bestimmungen der Vertragsdokumente sowie sämtlichen am Standort geltenden einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören aktuelle Programmierstandards, Datenschutz und IT-Sicherheitsstandards.

Soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich bei den Verpflichtungen des Unternehmers nach diesem Vertrag um solche zur Erbringung eines Erfolgs, was bedeutet, dass der Unternehmer die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Anforderungen tatsächlich erfüllen und erreichen muss und sich nicht nur nach Kräften bemühen muss.

Der Unternehmer benachrichtigt den ÜNB unverzüglich über jegliche Informationen, Situationen, Vorkommnisse, Zwischenfälle und/oder Angelegenheiten, die die Erfüllung (einschließlich der Fortführung) des Vertrages bzw. der Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können. Der Unternehmer reagiert zeitnah auf Anfragen und Kommunikationen des ÜNB.

Die Leistungen müssen vollständig und für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke geeignet sein. Sie umfassen sämtliche Elemente, die für die vollumfängliche Erfüllung des Vertrages oder Umsetzung der garantierten Leistungen und Dienste erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich Erwähnung finden.

Hat der Unternehmer Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen Spezifikationen, Konzepte, Prozesse, Datenstrukturen, Wegen der Datenverarbeitung, Designs oder sonstiger vom ÜNB oder dessen anderen Unternehmern erteilter Anweisungen, so hat der Unternehmer den ÜNB unverzüglich, möglichst vor Beginn der Leistungserbringung, schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen.

20. DOKUMENTATION

20.1 Dokumentation des ÜNB

Mit der Einreichung seines Angebotes, seiner Offerte oder seines Kostenvoranschlags bestätigt der Unternehmer, dass er Informationen des ÜNB erhalten und sich in die erforderliche Dokumentation zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages eingearbeitet hat und die Ausschreibung, insbesondere die Spezifikationen und die Vergütungsgrundlage, verstanden und akzeptiert hat.

Sofern zusätzliche Informationen zur Ausführung des Vertrages/der Bestellung erforderlich werden, wird der Unternehmer unverzüglich den ÜNB um Anleitung in der betreffenden Angelegenheit ersuchen. Sollten sich während der Erfüllung des Vertrages irgendwelche Zweifel ergeben, wird der Unternehmer die Angelegenheiten vor Beginn der Vertragserfüllung/Bestellerledigung mit dem ÜNB klären, und keinesfalls eigene Vermutungen anstellen.

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Dokumentation muss der Unternehmer den ÜNB über etwaige Besonderheiten in Kenntnis setzen.

Enthält die Dokumentation trotz Prüfung durch den Unternehmer Mängel oder Lücken und/oder fehlerhafte Plausibilität oder sonstige Fehler, so stehen dem Unternehmer keine Ansprüche auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.

20.2 Dokumentation des Unternehmers

In Übereinstimmung mit den Vertragsdokumenten stellt der Unternehmer dem ÜNB die gesamte Dokumentation (mit allen notwendigen Einzelheiten) zur Verfügung, damit dieser die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen überprüfen und diese nutzen kann. Der Unternehmer garantiert, dass die Dokumentation vollständig und richtig ist. Soweit in den Vertragsdokumenten nichts anderes vorgesehen ist, wird diese Dokumentation vor der Abnahme gemäß Ziffer 26 ausgehändigt. Diese Kommunikation erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Dokumentation und spätestens an dem in den Vertragsdokumenten festgelegten Fälligkeitstermin. Der ÜNB kann stets zusätzliche Dokumentation anfordern, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers zu überprüfen.

Soweit in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, stehen dem ÜNB dreißig (30) Tage ab dem Eingangsdatum zur Verfügung, um die vom Unternehmer eingereichte Dokumentation anzunehmen oder abzulehnen. Der Unternehmer nimmt die geforderten Änderungen unverzüglich vor. Die vom ÜNB erteilte Genehmigung befreit den Unternehmer in keiner Weise von etwaigen pauschalen Schadensersatzleistungen und/oder Vertragsstrafen (wie in den BEB IT BE oder Deutschland vorgesehen) noch von seiner Haftung.

21. ÄNDERUNGEN

21.1 Vom Unternehmer vorgeschlagene Änderungen

Erachtet der Unternehmer während der Erbringung der Leistungen eine oder mehrere Änderung(en) der Leistungen für notwendig oder nützlich, so informiert er den ÜNB umgehend schriftlich hierüber und begründet die Notwendigkeit

oder den Nutzen dieser Änderung. Die zeitnahe Benachrichtigung zielt darauf ab, den ÜNB in die Lage zu versetzen, eine etwaige weitere von der Änderung bzw. den Änderungen betroffene Personen rechtzeitig zu informieren.

21.2 Vom ÜNB verlangte Änderungen

Unabhängig davon, ob der Unternehmer eine Mitteilung nach vorstehender Ziffer 21.1 abgegeben hat, kann der ÜNB jederzeit eine oder mehrere Änderungen an den Leistungen, wie beispielsweise Änderungen des Umfangs, verlangen; in diesem Fall findet Ziffer 21.3 Anwendung.

Der ÜNB hat jederzeit das Recht, vom Unternehmer die Umsetzung von Änderungen zu verlangen, die der ÜNB vernünftigerweise für notwendig erachtet, damit er die Leistungen nutzen kann, vorausgesetzt diese liegen im Rahmen des üblichen Geschäftsstandards.

Auch wenn die Parteien kein Einvernehmen über sämtliche Elemente eines Nachtrages gemäß Ziffer 21.3 zu diesem Vertrag erreicht haben, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine Änderung umzusetzen, wenn der ÜNB dies verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, die angeforderten zusätzlichen Leistungen zu erbringen, wenn der Umfang der verlangten Änderung im Verhältnis zum Umfang der zuvor vereinbarten Leistungen unangemessen ist oder wenn der Unternehmer aus nachvollziehbaren Gründen verhindert ist, diese auszuführen. Beabsichtigt der Unternehmer, einen Änderungsantrag abzulehnen, so muss er den ÜNB unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis setzen. Eine ausstehende Einigung über die Elemente eines Nachtrags zum Vertrag gilt nicht als angemessener Grund für die Ablehnung des Änderungsantrags, sondern wird gemäß nachstehender Ziffer 21.4 geklärt.

21.3 Form

Nach Erhalt eines Änderungsantrags teilt der Unternehmer dem ÜNB unverzüglich schriftlich mit, welche Folgen die beantragte(n) Änderung(en) haben würde(n), einschließlich Preis, Fristen, Planung und/oder sonstigen Folgen.

Der ÜNB erklärt sich unverzüglich entweder formell mit der/den Änderung(en) und ihren Folgen einverstanden oder nimmt Verhandlungen mit dem Unternehmer auf.

Jedes Änderungsersuchen, das beiderseits angenommen ist, muss in einem Nachtrag zum Vertrag bzw. der Bestellung festgeschrieben werden. Einigen die Parteien sich nicht auf einen solchen Nachtrag, so findet Ziffer 21.4 Anwendung.

Das Vorliegen eines solchen Nachtrags oder der Abschluss des in Ziffer 21.4 beschriebenen Verfahrens ist eine Voraussetzung, um eine Änderung in Rechnung stellen zu können.

21.4 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Änderungsanträgen

Können die Parteien in der Frage, ob ein Änderungsantrag notwendig ist oder ob die entsprechenden Leistungen bereits von dem Vertrag umfasst sind, keine Einigkeit erzielen, so ist der ÜNB berechtigt, diese Streitigkeit an einen Sachverständigen zu verweisen, der von den Parteien gemeinsam benannt wurde, oder, falls innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eine Partei keine Einigung über einen Sachverständigen zustande kommt, durch den Präsidenten der für den Sitz des ÜNB zuständigen Handelskammer. Der Sachverständige ist berechtigt zu bestimmen, ob die angeforderten Leistungen bereits durch den Vertrag abgedeckt sind oder ob ein Änderungsantrag notwendig ist. Diese Sachverständigenentscheidung hat vorläufig bindende Wirkung, Zahlungen an den Unternehmer sind auf dieser Grundlage zu leisten. Jede Partei hat jedoch das Recht, die Entscheidung des Sachverständigen durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht überprüfen und gegebenenfalls revidieren zu lassen.

Sind sich die Parteien nach einem spezifischen Änderungsantrag des ÜNB über einen Nachtrag zum Vertrag nicht einig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung durchzuführen, es sei denn, der Unternehmer hat triftige

Gründe, einen solchen Änderungsantrag abzulehnen. Die Parteien vereinbaren, dass diese triftigen Gründe zur Ablehnung einer Änderung auf die technische Unmöglichkeit der Durchführung einer solchen Änderung oder den Mangel an notwendigen Ressourcen beim Unternehmer beschränkt sind.

Können die Parteien sich nicht über die Vergütung für einen Änderungsantrag einigen, so führt der Unternehmer (auf Verlangen des ÜNB) die beantragte Änderung ohne schuldhaftes Zögern durch. Der ÜNB ist berechtigt, diese Streitigkeit an einen wie vorstehend benannten Sachverständigen zu verweisen. Der Sachverständige hat das Recht festzustellen, ob die angeforderten Leistungen bereits ganz oder teilweise durch den Vertrag abgedeckt sind oder ob ein Änderungsantrag erforderlich ist und, falls die Änderung nicht bereits vollständig durch den Vertrag abgedeckt war, die angemessene Vergütung für die Änderung festzulegen.

21.5 Dringlichkeit

Aus Gründen der Dringlichkeit werden die Parteien sich per E-Mail über technische Aspekte, Preis, Fristen, Planung und/oder jede andere Folge der Änderung einigen. Diese Aspekte werden so bald wie möglich in einem Nachtrag bestätigt, für den eine Bestellung ausgefertigt wird.

22. GEBÜHREN UND PREISE

22.1 Allgemeines

Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, werden alle Preise in den Vertragsdokumenten in Euro angegeben und sind Festpreise.

Die Preise können nicht geändert werden, es sei denn, dies ist in den Vertragsdokumenten anders angegeben, in denen die hierfür anzuwendende Formel vorgegeben wird.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, umfassen die Preise alle Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer sowie gegebenenfalls etwaige Kosten für den Umtausch oder die Umrechnung von Fremdwährungen.

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Unternehmer erfüllt sämtliche Formalitäten und gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Steuerbelegen, um gegebenenfalls eine Mehrwertsteuerrückerstattung zu gewährleisten. Wird infolge von Maßnahmen der zuständigen Behörden (erhöhte) Mehrwertsteuer geltend gemacht oder stellt sich heraus, dass die Mehrwertsteuer vom Unternehmer ohne Rechtsgrund in Rechnung gestellt wurde, sind beide Parteien verpflichtet, die betreffende Rechnung entsprechend zu korrigieren und den sich daraus ergebenden Saldo auf dieser Grundlage auszugleichen.

22.2 Pauschalpreise

Die Zahlung des Preises unterliegt der Abnahme der Leistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 26 sowie den in den Vertragsdokumenten festgelegten Verfahren.

22.3 Preis pro Einheit

Die Zahlung des Preises unterliegt der Abnahme der Leistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 26 sowie den in den Vertragsdokumenten festgelegten Verfahren.

22.4 Stunden-/Tagessätze

Die Zahlung des Preises unterliegt der Abnahme der Leistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 26 und den genehmigten Stundenzetteln. Mit der Abzeichnung der Stundenzettel bestätigt der ÜNB lediglich, dass die Stunden geleistet wurden, nicht aber die Konformität der Leistungen.

22.5 Mehrarbeit durch den Unternehmer

Auf Verlangen des ÜNB wird der Unternehmer in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen Überstunden leisten (z. B. zusätzliche Schichtarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), um die Leistungen zu beschleunigen. Beauftragt der ÜNB schriftlich Überstunden, um die vereinbarten Termine vorzuziehen, so wird der ÜNB die vom Unternehmer geltend gemachten Überstundenkosten vergüten, sofern diese tatsächlich geleistet werden und soweit sie von den Parteien vereinbart wurden, bevor die Überstunden tatsächlich geleistet wurden.

23. LEISTUNGSERBRINGUNG BEI ZAHLUNGSVERZUG

Der Unternehmer darf Leistungen nur dann zurückhalten oder verweigern, wenn die Zahlungsverpflichtung des ÜNB unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist und 30 Tage nach einer vom Unternehmer per Einschreiben versandten Mahnung noch nicht bezahlt ist.

Der Unternehmer wird bei Zahlungsverzug von einer Sperrung des jeweiligen Nutzerkontos absehen.

24. AUFRECHNUNG

Bestehen unstreitige Forderungen wie auch Verbindlichkeiten zwischen den Parteien, so hat der ÜNB das ausschließliche Recht, seine Verbindlichkeiten gegen seine Forderungen an den Unternehmer aufzurechnen oder sein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede der Nichterfüllung geltend zu machen, als würden sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus einer einzigen vertraglichen Verpflichtung herrühren.

25. FRISTEN UND PLANUNG

25.1 FRISTEN

Sämtliche in den Vertragsdokumenten vereinbarten Fristen/Termine sind verbindlich. Soweit nicht anderweitig vorgegeben, beginnt der Zeitraum zur Durchführung der Leistungen mit dem auf die Versendung des Vertrages bzw. der Bestellung (bei Vorliegen eines Rahmenvertrages) durch den ÜNB folgenden Tag. Jede Abweichung von den Fristen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Parteien. Der Unternehmer wird seine Zustimmung zu einer Fristverlängerung nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung des ÜNB zur Verschiebung der Fristen auf Ersuchen des Unternehmers entbindet den Unternehmer weder von pauschalem Schadenersatz bzw.

Vertragsstrafen (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen IT Belgien und Deutschland vorgesehen) wegen Leistungsverzug noch von seiner Haftung. Eine durch den ÜNB verursachte Terminverschiebung führt nicht zur Zahlung von pauschalen Schadenersatz und/oder einer Vertragsstrafe und/oder einer Haftung durch den/des Auftragnehmer(s).

25.2 Planung

Wenn die Parteien einen Zeitplan oder eine sonstige Planung der Leistungen erstellt haben, werden diese Planungen vom Unternehmer stets auf dem neuesten Stand gehalten. Weder die Aktualisierung der Planung noch ihre Genehmigung durch den ÜNB entbinden den Unternehmer in irgendeiner Weise von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Fristen oder von seiner Haftung.

Im Falle einer gemeinsamen Ursache, die zur Verzögerung von Leistungen aus verschiedenen Bestellungen führt, informiert der Unternehmer den ÜNB unverzüglich, um die Planung gemeinsam neu festzulegen und zu entscheiden, welche(s) Projekt(e) des ÜNB und damit zusammenhängende Bestellungen vorrangig behandelt werden sollten, unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

26. ABNAHME

26.1 Abnahme

26.1.1 Abnahmeverfahren

Soweit nicht schriftlich anderweitig bestimmt, bedürfen die Leistungen der Abnahme.

Eine Abnahme erfolgt, wenn die Leistungen vollständig erbracht sind und entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck eingesetzt werden können. Bei Vorliegen unerheblicher Mängel wird die Abnahme nicht verweigert und der ÜNB sollte eine Abnahme nicht unangemessen verzögern. Eine Reihe unerheblicher Mängel kann zu einem erheblichen Mangel führen.

Sofern der ÜNB nicht verlangt, dass der Unternehmer ein in den Vertragsunterlagen beschriebenes elektronisches Verfahren für die Abnahme verwendet, in welchem Fall dieses elektronische Verfahren Vorrang vor dem nachstehend beschriebenen Abnahmeverfahren hat, muss der Unternehmer, wenn er der Auffassung ist, dass die Bedingungen für eine Abnahme erfüllt sind, dem ÜNB eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung vorlegen, die Abnahmebescheinigung zu unterzeichnen. Binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung des Unternehmers legt der ÜNB entweder eine unterzeichnete Abnahmebescheinigung vor oder verweigert die Abnahme unter Angabe der Gründe für diese Verweigerung an den Unternehmer.

Falls der ÜNB nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums von dreißig (30) Tagen reagiert, sendet der Unternehmer per Einschreiben eine letzte Mahnung mit der Aufforderung an den ÜNB, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Einschreibens zu antworten. Reagiert der ÜNB innerhalb dieser zusätzlichen Frist nicht, wird der an die Abnahme gekoppelte Meilenstein dem Unternehmer durch den ÜNB gewährt.

26.1.2 Für die Abnahme vorzulegende Dokumente

Der ÜNB behält sich das Recht auf Verweigerung einer Abnahme vor, wenn die Kopien der für die Abnahme vertraglich geforderten Dokumentation nicht vorab vom Unternehmer beim ÜNB eingereicht wurden.

Zum Zeitpunkt der Abnahme legt der Unternehmer dem ÜNB eine vollständige Datei vor. Diese Datei enthält alle Dokumente, die während der Erbringung der Leistungen erstellt wurden, einschließlich Detailangaben aller Gegenstände und Leistungen und, im Fall von Softwareentwicklungen, die Entwicklungsdokumentation einschließlich der Dokumentation des Datenmusters.

26.1.3 Bedingungslose Abnahme

Eine vorbehaltlose Abnahme wird gewährt, wenn die Leistung sämtliche Anforderungen der Vertragsdokumente und des anwendbaren Rechts erfüllt und dem Stand der Technik entspricht.

26.1.4 Abnahme mit Vorbehalten

Soweit zutreffend, gewährt der ÜNB eine Abnahme mit Vorbehalten oder Vermerken im Falle unerheblicher Mängel, die die Nutzung der Leistung für den beabsichtigten Zweck angemessen ermöglichen und die Abnahme nicht unangemessen verzögern sollten.

Der Unternehmer muss diese unerheblichen Mängel beheben und diese Vorbehalte oder Vermerke so schnell wie möglich behandeln.

26.2 Verweigerung der Abnahme

Entsprechen die Leistungen nicht den vertraglichen Anforderungen (mit Ausnahme unerheblicher Mängel), so kann der ÜNB die Abnahme verweigern.

Der Unternehmer muss so schnell wie möglich sämtliche Änderungen und Verbesserungen vornehmen bzw. nach Wahl des ÜNB, die nicht vertragsgemäßen Leistungen ganz oder teilweise erneut erbringen, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

Sämtliche mit dieser Verweigerung der Abnahme in Zusammenhang stehenden Kosten gehen ausschließlich zulasten des Unternehmers.

Sofern der ÜNB nicht beschließt, den Vertrag gemäß Ziffer 29 zu kündigen, ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Das in Ziffer 26.1.1 beschriebene Verfahren der Abnahme wird wiederholt, bis die Abnahme durch den ÜNB erteilt wird.

27. GEWÄHRLEISTUNG

27.1 Allgemeines

Unbeschadet seiner Verpflichtungen und Haftung nach anwendbarem Recht, die durch diese Ziffer in keiner Weise gemindert werden, gewährleistet (sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, *waarborgt* oder *garantie*, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt) der Unternehmer, dass seine Leistungen während der Gewährleistungsdauer frei von Mängeln sind, die sie beeinträchtigen könnten (einschließlich der allgemeinen und besonderen Gewährleistungen, die in den Vertragsdokumenten festgelegt sind).

Hat die zwischen dem Unternehmer und seinen Lieferanten oder Subunternehmern vereinbarte Gewährleistung eine Dauer oder einen Umfang, die über die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte hinausgehen, erklärt der Unternehmer sich damit einverstanden, den ÜNB an seiner Stelle in seine Rechte gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmern eintreten zu lassen.

27.2 Verpflichtungen des Unternehmers

Während des Gewährleistungszeitraums analysiert der Unternehmer die mangelhaften Leistungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, etwaige Mängel sowie alle daraus resultierenden Folgen auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen und jeden Teil der mangelhaften Leistungen so schnell wie möglich – jedenfalls innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, es sei denn, der Umfang der hierfür zu erbringenden Tätigkeiten lässt dies vernünftigerweise nicht zu – zu ersetzen, wobei er alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um eine Beeinträchtigung des Betriebs des ÜNB zu vermeiden. Der Unternehmer trägt alle mit der Mängelbeseitigung zusammenhängenden Kosten, einschließlich Transport, Beförderung von Personal und Arbeitsstunden.

Für jeden Mangel und/oder sonstigen Vorfall, der sich während des Gewährleistungszeitraums zeigt, wird der Unternehmer außerdem so schnell wie möglich eine Ursachenanalyse des Problems sowie eine Auswirkungsstudie vorlegen.

27.3 Gewährleistungsfrist und Verlängerung

Der Gewährleistungszeitraum beginnt mit der Abnahme gemäß Ziffer 26 oder sechs (6) Monate nach Lieferung, falls keine Abnahme vorgesehen ist.

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vorgesehen ist, beträgt der Gewährleistungszeitraum zwölf (12) Monate ab dem in dieser Ziffer definierten Beginn des Gewährleistungszeitraums. Der Ablauf der Gewährleistungszeitraums hindert den ÜNB nicht an der Geltendmachung eines Anspruchs, wenn der Mangel während des Gewährleistungszeitraums aufgetreten ist.

Sofern während des Gewährleistungszeitraums alle oder Teile der Leistungen nicht verfügbar sind, so wird der gesamte Gewährleistungszeitraum in Bezug auf diese (Teile der) Leistungen um die kumulierte Dauer aller dieser Zeiträume der Nichtverfügbarkeit verlängert.

Sofern während des Gewährleistungszeitraums die Notwendigkeit entsteht, ein Element aufgrund von anormalem Verschleiß, Bruch oder einem Betriebsfehler zu ersetzen, so stellt die Verlängerung der für dieses Element geltenden

Gewährleistungsfrist kein Hindernis für die Erklärung einer teilweisen Abnahme durch den ÜNB dar, soweit der Austausch dieses Elements nicht die Stilllegung der Leistungen als Ganzes nach sich zieht.

28. WARTUNG UND TECHNISCHER SUPPORT

28.1 Umfang

Der Unternehmer ergreift proaktiv Maßnahmen zur Vermeidung von (Programmier- und sonstigen) Fehlern. Der Unternehmer informiert den ÜNB über alle ihm bekannten wesentlichen Fehler. Der Unternehmer behebt alle Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Kritische Fehler sind unverzüglich zu beheben.

28.2 Neue Software-Version

Der Unternehmer erbringt alle Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit, unabhängig von den in den Schutzsystemen Softwareversionen. Sollte der Unternehmer keine Garantie mehr für die Version der in den Leistungen installierten Software geben oder keine Updates mehr für die in dem/den PC(s) installierte Parametriersoftware mehr zur Verfügung stellen, so dass die Leistungseinstellungen nicht mehr möglich sind und der Unternehmer die Leistungen nicht mehr erbringen kann, so installiert der Unternehmer eine neue Version der Software, die dem ÜNB zur vorherigen Zustimmung vorgelegt werden muss, und bei der es sich um die neueste vom Unternehmer entwickelte Version handelt. Andernfalls muss der Unternehmer eine neue Version entwickeln, die mit den vertragsmäßigen Leistungen kompatibel ist, und er trägt auch die Kosten für deren Entwicklung und Installation beim ÜNB.

28.3 Vom ÜNB verursachte Mängel

Beruhet ein Mangel auf einer dem ÜNB zuzurechnenden äußeren Ursache, so hat der Unternehmer einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten, der vom ÜNB vor Beginn der Mängelbehebung schriftlich zu genehmigen ist. Der Unternehmer wird den Mangel so schnell wie möglich nach der schriftlichen Genehmigung des Kostenvoranschlags durch den ÜNB beheben.

28.4 Laufzeit

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, erbringt der Unternehmer Wartungsleistungen für die in den Vertragsunterlagen vorgesehene Laufzeit und mindestens zwölf (12) Monate nach der Endabnahme der Leistungen. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, für den Zeitraum vor der Endabnahme eine Wartungsgebühr zu berechnen.

Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen in Bezug auf Ersatz, Reparatur und Gewährleistung führt der Unternehmer während der erwarteten Nutzungsdauer der Leistungen durch den ÜNB die für die Nutzung der Leistungen erforderlichen Aktivitäten bzw. die Produktion durch. In dieser Hinsicht verpflichtet sich der Unternehmer:

- in der Lage zu sein, identische Leistungen für einen ausreichenden Zeitraum ab dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erbringen. In jedem Fall wird der Unternehmer die Herstellung eines Liefergegenstands oder die Erbringung der Leistung, die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlich und auf dem Markt nicht ohne weiteres verfügbar ist, nur dann einstellen, wenn er dem ÜNB zuvor eine Frist von zwölf (12) Monaten gesetzt und ihm alle Elemente vorgelegt hat, die der ÜNB benötigt, um die Überwachung zu übernehmen;
- die technischen Unterstützungsleistungen, bei Bedarf am Standort, für einen ausreichenden Zeitraum ab dem Ablauf des Gewährleistungszeitraums zu erbringen, um den ÜNB bei der Installation, dem Betrieb, der Verarbeitung und der Wartung zu unterstützen. Diese technische Unterstützung wird während der Gewährleistungsfrist nicht vom ÜNB getragen.

Kommt der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so haftet er für alle dem ÜNB entstehenden Kosten und Ausgaben.

29. KÜNDIGUNG

29.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei hat das Recht, den Vertrag oder die Bestellung ganz oder teilweise, mit sofortiger Wirkung und unbeschadet der ihr zur Verfügung stehenden sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe zu kündigen, wenn diese andere Partei:

- (a) nachweislich finanzielle Schwierigkeiten hat,
- (b) auf einen wesentlichen Teil ihres Vermögens verzichtet,
- (c) betrügerische Handlungen, grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Fehlverhalten begeht,
- (d) ihren rechtlichen und/oder beruflichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- (e) gegen wesentliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt, wie beispielsweise (aber nicht ausschließlich) ihrer Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 34 oder ihren Verpflichtungen nach Ziffer 34 des Vertrages (Geistige Eigentumsrechte),
- (f) von Insolvenz bedroht ist oder einen Insolvenzantrag gestellt, ein ähnlicher Rechtsbehelf beantragt oder ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet wurde,
- (g) eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und entweder diese wesentliche Vertragsverletzung nicht geheilt werden kann oder, wenn die wesentliche Vertragsverletzung geheilt werden kann, die vertragsbrüchige Partei die wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der sie aufgefordert wird, die wesentliche Vertragsverletzung oder eine andere zwischen den Parteien vereinbarte Bedingung zu beheben, behoben hat, oder
- (h) in jedem anderem, im Vertrag vorgesehenen Fall.

Darüber hinaus hat der ÜNB das Recht, den Vertrag bzw. die Bestellung ganz oder teilweise mittels schriftlicher Mitteilung an den Unternehmer mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen, wie in Ziffern 14.2 und 14.3 bestimmt, zu kündigen.

Die Kündigung wird am Tag der Kündigungsmittteilung wirksam. Der Unternehmer hat unverzüglich sämtliche vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. zurückzugeben.

Der Unternehmer wird sich der Übernahme der Dienste durch den ÜNB oder einen Dritten nicht widersetzen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen, dem Unternehmer zuzurechnenden Grund führt nicht zur Zahlung einer Entschädigung durch den ÜNB. Leistungen, die vor der Kündigung des Vertrages durch den Unternehmer erbracht wurden, werden jedoch vorbehaltlich möglicher Gegenforderungen gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen vergütet.

Keine Bestimmung in diesen Bedingungen hindert die Parteien daran, den Vertrag in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

29.2 Ordentliche Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kann der ÜNB den Vertrag oder die Bestellung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Nach Beendigung des Vertrages oder der Bestellung muss der Unternehmer sämtliche ihm vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. zurückgeben, es sei denn, der Vertrag oder die

Bestellung wurde nur teilweise gekündigt und der Unternehmer benötigt Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. für die Ausführung des nicht beendeten Teils des Vertrages oder der Bestellung.

Die in dieser Ziffer 29.2 genannte ordentliche Kündigung des Vertrages lässt die Verpflichtung des ÜNB unberührt, die nach dem Vertrag fällige Vergütung für die bis zum Tag der Aussetzung oder der Kündigung des Vertrages (wobei nur das erste dieser beiden Daten Berücksichtigung findet) zu erbringenden Leistungen an den Unternehmer zu zahlen, vorbehaltlich der Erbringung dieser Leistungen und der Einhaltung des Vertrages.

Hat der Unternehmer bereits eine Entschädigung für die Aussetzung gemäß Artikel 10 BEB IT BE oder DEUTSCHLAND erhalten, so wird diese Entschädigung kein zweites Mal fällig.

Der Unternehmer unternimmt angemessene Anstrengungen, um im Fall einer solchen Kündigung die Kosten für den ÜNB zu begrenzen.

29.3 Kündigung wegen Gesetzesänderung

Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ist jede Partei berechtigt, den Vertrag bzw. die Bestellung ohne weitere Verzögerung zu kündigen, wenn sie mit hinreichenden Belegen nachweisen kann, dass aufgrund einer neuen und/oder geänderten Verordnung, Regelung, Rechtsvorschrift, Entscheidung, einstweiligen Verfügung und/oder Auslegung, die für die Parteien rechtsverbindlich ist, die weitere Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer und/oder den ÜNB ganz oder teilweise nicht mehr rechtmäßig wäre und/oder einen Konflikt mit den Berufsregeln und -vorschriften, an die die Parteien gebunden sind, nach sich ziehen würde.

29.4 Ersatzvornahme

Im Falle einer dem Unternehmer zuzurechnenden Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 29.1, hat der ÜNB das Recht, entweder den wesentlichen Verstoß des Unternehmers selbst zu beheben oder einen Dritten diesen wesentlichen Verstoß auf Kosten des Unternehmers beheben zu lassen. Das Recht zur Ersatzvornahme zu diesem Zweck wird durch einfache Mitteilung des ÜNB ausgeübt, die den Wunsch des ÜNB nach einer Ersetzung enthält. Dieses Schreiben wird eine Aufforderung an den Unternehmer enthalten, nach gebührender Anhörung der Parteien umgehend gemeinsam eine Aufstellung seiner Leistungen zu erstellen. Versäumt es der Unternehmer, diese Aufstellung zu erstellen oder gegenzuzeichnen, so gilt allein die Erklärung des Vertreters des ÜNB als gültig. Dieses Ersatzrecht gilt auch, wenn der Unternehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt.

30. HAFTUNG

Die Eingriffe und/oder Genehmigungen des ÜNB mindern unter keinen Umständen die Haftung des Unternehmers.

Ungeachtet aller Rechtsbehelfe nach dem anwendbarem Recht, die durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden, soll jede Partei die andere Partei, das Personal der anderen Partei und deren jeweiligen Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten und Auslagen), die sich aus einem von der entschädigenden Partei in Bezug auf die Vertragsausführung begangenen Fehler ergeben, schadlos halten und diese entschädigen.

Die Gesamthaftung der Parteien wird für alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, insgesamt auf den zweifachen Wert des Vertrages bzw. (im Falle einer Rahmenvereinbarung) des Wertes der Bestellung oder auf 1.000.000 Euro beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. Pauschaler Schadenersatz bzw. Vertragsstrafen (wie in den BEB IT BE oder DEUTSCHLAND vorgesehen) sind in der Obergrenze nicht enthalten.

Die in dieser Ziffer vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wenn der Schaden auf Betrug, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind und auf deren

Einhaltung die andere Partei vertrauen darf, zurückzuführen ist. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung der letztgenannten Pflicht ist der ersatzfähige Schaden jedoch auf den zum Zeitpunkt der Verletzung vorhersehbaren, für vergleichbare Fälle typischen Schaden begrenzt.

31. VERSICHERUNG

31.1 Allgemeines

Der Unternehmer muss alle im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bzw. den Gegenstand der Bestellung erforderlichen Versicherungspolice abschließen und aufrechterhalten. Die Haftung des Unternehmers wird nicht auf die als Bestandteil des Vertrages und/oder der Bestellung erforderliche Versicherung beschränkt.

Die nachstehenden sowie sämtliche in den Vertragsdokumenten genannten Versicherungspolice müssen vor der Erbringung jeglicher Leistungen im Rahmen des Vertrages bzw. der Bestellung, während der Gesamtdauer seiner/ihrer Ausführung und während etwaiger Gewährleistungsfristen in Kraft sein. Der Nachweis dieser Versicherungspolice muss dem ÜNB auf Anfrage vorgelegt werden und der ÜNB kann jederzeit vom Versicherer eine Bestätigung der Aufrechterhaltung der Gewährleistungen verlangen.

Die Versicherungspolice müssen einen Regressverzicht in Bezug auf den ÜNB vorsehen und der Unternehmer muss den ÜNB von allen seitens der Versicherungsgesellschaft(en) erhobenen Ansprüchen freihalten. Die Versicherungspolice müssen den ÜNB und seine Beauftragten gegenüber den anderen Versicherungsnehmern als Dritte ausweisen.

31.2 Arbeitsunfälle und Kfz-Haftpflichtversicherung

Das Personal des Unternehmers und seiner Subunternehmer muss über eine Versicherung des Unternehmers zur Abdeckung von Arbeits- und Wegeunfällen (Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur und von der Arbeit) abgesichert sein.

31.3 Haftpflichtversicherung

Die berufliche oder betriebliche, vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung des Unternehmers muss unter Berücksichtigung der Vertragsrisiken bzw. der Risiken der Bestellung in ausreichender Höhe versichert werden. Diese Versicherungsverpflichtung impliziert in keiner Weise eine Beschränkung der Haftung des Unternehmers oder Gewährleistungen des ÜNB gegenüber Ansprüchen Dritter für Beträge, die die Versicherungsdeckungen überschreiten oder für nicht versicherte Risiken.

32. HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass der ÜNB oder der Unternehmer eine Situation höherer Gewalt, wie nachstehend definiert, geltend macht, wird die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag, auf die sich die höhere Gewalt auswirkt, für die Dauer des Ereignisses, das die höhere Gewalt verursacht, vorübergehend ausgesetzt.

Höhere Gewalt bezeichnet sämtliche Ereignisse, die (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, (ii) nach Vertragsabschluss entstehen, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen sind und (iv) die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen.

Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, benachrichtigt die andere Partei sobald wie möglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, nachdem die Partei von der Situation höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, schriftlich über die Gründe, aus denen sie einige oder alle ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, sowie über den Zeitraum, in dem sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass sie diese nicht erfüllen kann.

Die Partei, die die höhere Gewalt geltend macht, unternimmt jedoch alle angemessenen Anstrengungen, die Folgen ihres Unvermögens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei und Dritten zu begrenzen und

die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Ereignisses, das die höhere Gewalt darstellt, wieder aufzunehmen.

Für den Fall, dass der Zeitraum der höheren Gewalt für neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage oder länger andauert und eine der Parteien nach der Situation der höheren Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Kernverpflichtungen nach den Vertragsbedingungen zu erfüllen, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie ein Einschreiben mit Angabe der Gründe für die Kündigung schickt, unter der Maßgabe, dass jeder zum Zeitpunkt der Vertragskündigung ausstehende Betrag gemäß den Vertragsbedingungen zahlbar bleibt. Ungeachtet des Vorstehenden hat der ÜNB in Fällen, in denen er berechtigt ist, den Vertrag wegen höherer Gewalt zu kündigen, das Recht, alternative Mittel vorzuschlagen, um die Erbringung der betreffenden Leistungen sicherzustellen, einschließlich deren Erbringung durch einen Dritten bis zur Auflösung des Ereignisses höherer Gewalt.

33. HÄRTEFÄLLE

Wenn ein Ereignis, wie beispielsweise ein Lockdown im Rahmen einer Pandemie, das (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, (ii) nach Vertragsabschluss eintritt, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen ist und (iv) das von den Parteien vereinbarte vertragliche Gleichgewicht wesentlich verändert, so werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um eine gerechte Belastung der durch dieses Ereignis verursachten Kosten zu erreichen. Eine Erhöhung der Kosten einer Partei um weniger als 10 % ist nie als wesentliche Änderung des vertraglichen Gleichgewichts anzusehen. Alle von den Parteien geltend gemachten Kosten werden ordnungsgemäß nachgewiesen.

34. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND TRANSFER VON KNOW-HOW

34.1 Hintergrund-IP

Sämtliche Rechte an Hintergrund-IP, die außerhalb des Rahmens dieses Vertrages von einer Partei gehalten, kontrolliert, entwickelt und/oder erworben wurden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum jener Partei.

Der Unternehmer gewährt dem ÜNB hiermit, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und voll bezahlte Lizenz zur Nutzung der Hintergrund-IP des Unternehmers in dem für den Betrieb und/oder die Wartung der Dienste notwendigen oder zweckmäßigen Umfang.

34.2 Geistiges Eigentum an Entwicklungen

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, überträgt der Unternehmer dem ÜNB sämtliche Geistigen Eigentumsrechte an allen Informationen, Plänen, Diagrammen, technisch-kommerziellen Ergebnissen, Designs, Graphiken, Software, Datenbankobjekten, Maßnahmen oder anderen Gegenständen in jeglicher Form ihrer Entwicklung und tritt diese an den ÜNB ab, soweit sie vom Unternehmer im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen und/oder im Rahmen oder in Bezug auf den Vertrag speziell entworfen, geschaffen oder anderweitig entwickelt werden, sei es vom Unternehmer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Lieferanten und Subunternehmern („Entwicklungen“).

Diese Übertragung und Abtretung umfasst insbesondere das Recht, die Entwicklungen weltweit ganz oder teilweise zu vervielfältigen, anzupassen, zu bearbeiten, zu erweitern, zu verbessern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu vermieten und zu vertreiben. Dies gilt sowohl für den internen und für den externen Gebrauch als auch für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke. Die Übertragung der Rechte erfolgt im größtmöglichen Umfang, den das anwendbare Recht zulässt. Die Entwicklungen gelten als vom ÜNB in Auftrag gegeben. Die Geistigen

Eigentumsrechte an den Entwicklungen werden ausschließlich, so wie sie entstehen, für die gesamte Schutzdauer, an den ÜNB übertragen.

Soweit die vorgenannten Geistigen Eigentumsrechte an Entwicklungen als solche nach geltendem Recht nicht auf den ÜNB übertragen werden können, gehören die entsprechenden weltweiten Nutzungs- und Verwertungsrechte, die Entwicklungen ganz oder teilweise zu vervielfältigen, anzupassen, zu bearbeiten, zu erweitern, zu verbessern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu vermieten und zu vertreiben, dem ÜNB. In diesen Fällen überträgt der Unternehmer dem ÜNB für die gesamte Schutzdauer die bestehenden ausschließlichen, unbefristeten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Rechte zur Nutzung und Verwertung der Entwicklungen für die Nutzung und Verwertung durch ihn selbst oder einen Dritten ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Einschränkungen. Soweit der Unternehmer nicht berechtigt ist, die Eigentumsrechte und/oder die Nutzungs- und Verwertungsrechte zu übertragen, räumt der Unternehmer dem ÜNB die entsprechenden Rechte ein.

In dieser Hinsicht gilt Folgendes:

- Die Übertragung oder Einräumung von Rechten bezieht sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Rechte zur Verwertung und Nutzung der Entwicklungen auf PCs, Servern und anderen stationären Rechnern, mobilen Diensten, in eingebetteten Systemen (einschließlich Steuerungen, Robotern und autonomen Systemen), auf Offline-Medien (jeweils in allen Standards und Dateiformaten), im LAN, online über das Internet und in allen anderen drahtlosen oder drahtgebundenen öffentlichen oder geschlossenen Netzen, als Up/Download, als Software as a Service, im Rahmen des Application Service Providing, über Cloud Computing (IaaS, PaaS, SaaS) und alle anderen Formen des dezentralen (z. B. Server-Client-Umgebung, Grid-Computing) oder zentralisierten Computing (z. B. über Server und Mainframes) und auch die Nutzung zum Zwecke der Auslagerung oder des Betriebs für und/oder durch Dritte.
- Der ÜNB ist ohne weitere Zustimmung berechtigt, die oben genannten Rechte ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen und Unterlizenzen zu erteilen.

Die Vergütung für die Übertragung und Lizenzierung dieser Rechte an Geistigem Eigentum an den Entwicklungen ist in der in Ziffer 22 festgelegten Vergütung enthalten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, von seinen Beauftragten und Vertretern, Subunternehmern und Lieferanten ohne zusätzliche Kosten für den ÜNB die erforderlichen Rechte einzuholen, um sicherzustellen, dass der Eigentumsübergang und die Lizenzierung dieser Rechte zugunsten des ÜNB erfolgt.

34.3 Geistiges Eigentum an Standardsoftware

Der Unternehmer räumt dem ÜNB das Recht ein, jede im Rahmen der Leistungen gelieferte Standardsoftware innerhalb seiner Unternehmensgruppe gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zu nutzen. Jede Einräumung von Rechten wird auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt, sofern eine Beschränkung der Nutzer vereinbart wurde. Die Nutzung einer Standardsoftware darf nicht auf eine bestimmte Hardware oder eine bestimmte Hardwarekapazität beschränkt werden. Der ÜNB und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, über Schnittstellen oder Bots einer Drittsoftware auf die Standardsoftware zuzugreifen, ohne Verpflichtung zum Erwerb von zusätzlichen Lizenzen oder zur Zahlung für diese Nutzung zuzugreifen. Der ÜNB und seine verbundenen Unternehmen können einen Drittanbieter (Outsourcing- und Cloud-Anbieter, Anbieter von BPO (Geschäftsvorgang-Outsourcing) und/oder Anbieter von Managed Services) beauftragen, die Standardsoftware zugunsten des ÜNB bzw. seiner verbundenen Unternehmen zu hosten, zu betreiben und/oder zu nutzen.

34.4 Urheberpersönlichkeitsrechte

Der Unternehmer verzichtet auf sein Urheberpersönlichkeitsrecht und sorgt dafür, dass die Urheber im größtmöglichen Umfang auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte verzichten, und der ÜNB das Recht hat, den Namen des Unternehmers und/oder der Urheber nicht zu nennen, sowie das Recht, die Entwicklungen in dem Umfang zu ändern, den der ÜNB für die Nutzung dieser Entwicklungen für notwendig und nützlich erachtet.

34.5 Know-how

Sämtliche vom ÜNB im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelten Dokumente und das Know-how verbleiben im Eigentum des ÜNB.

34.6 Rechte Dritter und Entschädigung/Schadloshaltung

Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt den ÜNB von allen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Vergleichszahlungen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten und Auslagen) frei, die sich mittelbar oder unmittelbar aus von einem Dritten eingeleiteten Ansprüchen, Klagen oder Verfahren ergeben, der geltend macht, dass die Verwertung oder Nutzung der Leistungen seine geistigen Eigentumsrechte verletzt. Der Unternehmer schließt auf eigene Kosten eine Vereinbarung mit einem Drittinhaber der Rechte ab, um Lizenzgebühren zu zahlen, die erforderlichen Übertragungen, Lizenzen und Genehmigungen zu sichern oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, ändert die Leistungen, um so eine Verletzung von Rechten am Geistigem Eigentum Dritter zu vermeiden.

Wird eine Klage oder ein Verfahren aus der Verletzung von Rechten gegen eine Partei (die Beklagte Partei) eingeleitet, sofern dies durch eine Handlung oder Unterlassung der anderen Partei verschuldet wurde, so verpflichtet sich die andere Partei:

- als Nebenintervenientin für die Beklagte Partei in den Prozess einzugreifen und die Rechte und Interessen der Beklagten Partei zu verteidigen und diese von allen finanziellen und sonstigen Folgen, die aus diesen Klagen und Verfahren entstehen können, schadlos zu halten;
- sämtliche Schadenersatzleistungen zu übernehmen, die im Grundsatz den Inhabern der Geistigen Eigentumsrechte zustehen, hauptsächlich Kosten und Zinsen;
- der Beklagten Partei auf Antrag alle allgemeinen Auslagen, einschließlich der Honorare von Rechtsanwälten, Sachverständigen und technischen Beratern, die der Beklagten Partei aufgrund oder anlässlich dieser Klagen oder Verfahren entstanden sind, zu erstatten;
- die unmittelbare Anpassung des strittigen Materials, sofern erforderlich, sicherzustellen, indem es, falls erforderlich, kostenlos durch gleichwertiges Material ersetzt wird, das von jeder Verletzung der Rechte Geistigen Eigentums ausgenommen ist. Alle sich hieraus ergebenden Kosten, Risiken und Gefahren werden ausschließlich von der anderen Partei getragen;
- sicherzustellen, dass jede Transaktion zwischen der anderen Partei und der Drittpartei der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beklagten Partei unterliegt.

Die vorherige Zustimmung des ÜNB zu den an den Diensten vorzunehmenden Änderungen durch ändert in keiner Weise die Verpflichtungen des Unternehmers, insbesondere im Falle eines neuen Verletzungsverfahrens nach solchen Änderungen.

35. GEHEIMHALTUNG

35.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die nach bzw. in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht und/oder zugänglich gemacht werden, einschließlich technischer Spezifikationen, Zeichnungen,

technischer/betrieblicher Daten, Know-how und jeder anderen Art von Informationen technischer, finanzieller, kommerzieller bzw. sonstiger Art, in welcher Form auch immer (z. B. mündlich, schriftlich, digital gespeichert oder anderweitig), die nicht (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt wird, (ii) der empfangenden Partei bereits bekannt waren und zur freien Verfügung der empfangenden Partei standen, bevor die offenlegende Partei ihr auf andere Weise als durch eine Verletzung der Vertraulichkeit Zugang zu diesen Informationen gewährte, oder (iii) der empfangenden Partei von einer dritten Partei rechtmäßig übermittelt werden, ohne irgendeiner Art von Geheimhaltungspflicht zu unterliegen. Keine Partei darf versuchen, vertrauliche Informationen durch Reverse-Engineering eines Gegenstandes zu erlangen, es sei denn, dieser Gegenstand ist bereits öffentlich zugänglich gemacht worden oder unterliegt zwingenden urheberrechtlichen Bestimmungen.

35.2 Geheimhaltungsverpflichtungen

Der Unternehmer bestätigt, dass er sich der besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen des ÜNB in Bezug auf die Verwaltung des Stromübertragungsnetzes bewusst ist.

Die Parteien halten alle vertraulichen Informationen geheim, behandeln sie als persönlich und vertraulich und geben sie nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiter.

Die Parteien sorgen dafür, dass nur diejenigen ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Beauftragten und Vertreter sowie Subunternehmer Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, (i) soweit sie diese Angaben unbedingt für ihre Arbeit benötigen und (ii) sie Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die mindestens genauso streng sind wie die in dieser Ziffer Festgeschriebenen. Der ÜNB ist insbesondere berechtigt, vertrauliche Informationen einschließlich Dokumenten, technischen Daten, Software oder Simulationsmodellen an neutrale Dritte zur Bewertung oder für Zwecke der technischen Beratung weiterzugeben.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB darf der Unternehmer in Anzeigen, Werbe- und Reklamebestrebungen, Veröffentlichungen oder Präsentationen technischer, kommerzieller oder anderer Art keinen Bezug auf den ÜNB, seine Namen, Marken, Logos, Fotos, Codes, Entwürfe und Spezifikationen hinsichtlich seiner Form und Nutzung vornehmen.

35.3 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben zehn (10) Jahre nach Vertragsende bzw. im Falle, dass der Vertrag nicht zustande kommt, nach Offenlegung der Vertraulichen Informationen in Kraft. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums hat die empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei alle Vertraulichen Informationen, Kopien und/oder Vervielfältigungen davon unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die Rückgabe/Vernichtung zu bestätigen.

35.4 Offenlegung

Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen auf einer strikten "Need-to-know-Basis" an Rechts- und Steuerberater sowie technische Berater und verbundene Unternehmen weiterzugeben, vorausgesetzt, diese sind im Wesentlichen gemäß den Bestimmungen des Vertrages zur Geheimhaltung verpflichtet und dass eine solche empfangende Partei oder ein verbundenes Unternehmen nicht berechtigt ist, sie an Dritte weiterzugeben.

Der ÜNB ist berechtigt, den Vertrag insbesondere der Regulierungsbehörde oder einem seiner Unternehmer offenzulegen, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, soweit dies zur Koordinierung und Abstimmung aller Schnittstellen erforderlich ist.

Die Parteien sind zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, soweit dies (i) nach zwingendem geltendem Recht oder (ii) aufgrund einer rechtsverbindlichen Gerichtsentscheidung oder (iii) nach einer vergleichbaren Verwaltungsmaßnahme erforderlich ist, jeweils vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende

Partei in angemessener Weise im Voraus über eine solche Offenlegung (soweit dies mit dem anwendbaren gesetzlichen Recht vereinbar ist).

35.5 Verletzung der Geheimhaltung und grobe Fahrlässigkeit

Jede Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die empfangende Partei gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt die offenlegende Partei gemäß Ziffer 29.1 zur sofortigen Beendigung jedes Vertragsverhältnisses, jeder Transaktion oder sonstigen Beziehung mit der empfangenden Partei, ohne dass die offenlegende Partei der empfangenden Partei irgendeine Entschädigung schuldet, sowie zu einem im Vertrag festgelegten pauschalen Schadenersatz oder einer Vertragsstrafe (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen IT Belgien oder Deutschland vorgesehen), unbeschadet des Rechts der offenlegenden Partei, eine vollständige Entschädigung für jeden aus der genannten wesentlichen Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu erhalten. Der pauschale Schadenersatz oder die Vertragsstrafe (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen IT Belgien oder Deutschland vorgesehen) wird für jeden einzelnen Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung fällig. Der Unternehmer verzichtet auf sein Recht, sich bei vorsätzlichen Verstößen auf die Fortsetzung des Verstoßes zu berufen.

36. IT-SICHERHEIT

Bei der Ausführung seiner Dienste muss der Unternehmer selbst die in den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften von Elia und in allen anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bestimmungen bezüglich des Wohlbefindens der Arbeiter, des Zugangs, der Umwelt und der Hygienebedingungen strikt einhalten und dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten dies ebenfalls tun.

Der Unternehmer ergreift darüber hinaus ausreichende, mindestens dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die Sicherheit und Integrität aller Informationen und Daten des ÜNB zu gewährleisten. Dies schließt die Verpflichtung des Unternehmers ein, die Informationen und Daten des ÜNB sicher und abrufbar zu speichern und zu archivieren sowie diese Informationen und Daten wirksam gegen unbefugten Zugriff oder Übertragung, Verfälschung, Löschung, Verlust oder sonstigen Missbrauch zu schützen.

Der Unternehmer haftet für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung und verpflichtet sich, alle sich hieraus ergebenden Folgen zu tragen. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle damit verbundenen Kosten zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den ÜNB, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Ausschlusses von Mitarbeitern aus seinen Räumlichkeiten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird als Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung angesehen. Ein solcher Verstoß kann die Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 29.1 rechtfertigen.

37. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Verarbeitet der Unternehmer personenbezogene Daten für den ÜNB zum Zwecke der Ausführung des Vertrages, so gilt der Unternehmer als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm gemäß Artikel 4 DSGVO ganz oder teilweise bereitgestellten personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“) in anderer Weise oder für andere Zwecke als für die Ausführung des Vertrages zu nutzen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der ÜNB hat das Recht, den Unternehmer zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß einem vom ÜNB zu diesem Zweck bereitgestellten Muster zu verpflichten. Erachtet der ÜNB diesen Auftragsverarbeitungsvertrag nicht für erforderlich, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer für die Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer. Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten ordnungsgemäß und

sorgfältig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere in Übereinstimmung mit den Regelungen in Artikel 24, 28 und 32 DSGVO, sowie mit allen anwendbaren Verhaltenskodizes des ÜNB.

Der Unternehmer wendet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen an, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten gegen Verlust oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer gleiches tun. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Ausführungskosten müssen diese Maßnahmen im Hinblick auf die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und die Art der zu schützenden personenbezogenen Daten ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Die Maßnahmen zielen teilweise darauf ab, eine unnötige Erhebung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Unternehmer hat solche Maßnahmen schriftlich festzuhalten.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB wird der Unternehmer, als Auftragsverarbeiter, keine personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermitteln (und wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer dies nicht tun).

Der Unternehmer wird bei der Gewährleistung der nachstehenden Rechte von Betroffenen im Sinne der Artikel 15, 16, 17, 18 and 19 DSGVO vollumfänglich mit dem ÜNB zusammenarbeiten: (i) Auskunft über deren personenbezogenen Daten; (ii) Löschung oder Berichtigung von personenbezogenen Daten und/oder (iii) Bereitstellung von Beweisen, dass personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt wurden, sofern diese vorab unrichtig waren, oder – wenn der ÜNB die Haltung der betroffenen Person anfecht – der Protokollierung, dass die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten als nicht korrekt erachtet.

Der Unternehmer unterstützt den ÜNB bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten, den Meldepflichten in Bezug auf Verletzungen des Schutzes dieser Daten, den Auswirkungen von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen wie in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO festgelegt.

Der ÜNB ist zu jeder Zeit berechtigt (einen Dritten zu beauftragen), zu prüfen, ob personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der DSGVO und weiteren anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verarbeitet werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem ÜNB oder vom ÜNB beauftragten Dritten Zugang zu gewähren und vollumfänglich bei der tatsächlichen Durchführung dieser Prüfung zu kooperieren.

38. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

38.1 Keine Ausschließlichkeit

Der Vertragsabschluss gibt dem Unternehmer kein Ausschließlichkeitsrecht. Auch während der Laufzeit des Vertrages kann der ÜNB die Erbringung von Leistungen, die mit den in den Vertragsdokumenten beschriebenen Leistungen identisch oder ihnen ähnlich sind, bei anderen Personen oder bei seinen eigenen Mitarbeitern in Auftrag geben. Aus diesem Grund kann sich der Unternehmer nicht auf ein Recht auf Entschädigung berufen.

38.2 Abtretung

Die Parteien dürfen die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen weder ganz noch teilweise ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte, die keine verbundenen Unternehmen sind, abtreten oder übertragen.

38.3 Sprachen

Die Vertragssprache ist in den Vertragsdokumenten festgelegt und ist auf sämtliche Dokumente anzuwenden. Unbeschadet der Regelungen zu Sprache und Auslegung in Ziffer 1 hat im Falle von Widersprüchen und/oder

Zweideutigkeiten die in der Vertragssprache verfasste Fassung eines Vertragsdokuments Vorrang vor jeder anderen Fassung.

38.4 Unabhängigkeit zwischen den Parteien

Jede Partei bleibt unabhängig von der anderen. Weder der Unternehmer noch eine Person oder eine Dritte Partei, die vom Unternehmer mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wurde, ist der Angestellte, Gesellschafter, Vertreter, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter des ÜNB.

Kein Element des Vertrages darf dahingehend ausgelegt werden, dass eine Agentur- oder Vertriebsbeziehung zwischen den Parteien geschaffen wird, ein Joint Venture entsteht oder eine Partei die andere Partei gegenüber Dritten vertreten oder verpflichten darf.

38.5 Rügen

Möchte der Unternehmer eine Rüge geltend machen, so muss er dem ÜNB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintreten des Sachverhalts, der den Grund für die Rüge darstellt, per Einschreiben Informationen über die Gründe dieser Rüge übermitteln.

38.6 Verzichtserklärung

Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines ihrer Rechte aus dem Vertrag oder das Versäumnis, im Falle einer Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei zu reagieren, gilt nicht als Verzicht dieser Partei auf die Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts aus dem Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt, auch nicht implizit. Ein Verzicht muss immer ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

38.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB IT ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB IT nicht.

[Unterliegt dieser Vertrag deutschem Recht, so gelten anstelle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ungültig sind oder nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, die gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien werden sich jedoch nach besten Kräften bemühen, die gesetzliche Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

In allen anderen Fällen vereinbaren die Parteien eine gültige Bestimmung, die die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, sofern eine ergänzende Vertragsauslegung keinen Vorrang hat oder nicht möglich ist.]

38.8 Wettbewerbswidrige Praktiken

Stellt der ÜNB zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass sich der Unternehmer einer Handlung, einer Vereinbarung oder einer Abmachung schuldig gemacht hat, die normalen Wettbewerbsbedingungen verzerrt, ist der ÜNB berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Entschädigung zu kündigen und (wie in den Besonderen Bedingungen IT Belgien oder Deutschland festgelegt) pauschalen Schadenersatz oder eine Vertragsstrafe zu verlangen, unbeschadet des Rechts des ÜNB, eine vollständige Entschädigung für alle Verluste zu erhalten, die sich aus der wettbewerbswidrigen Praxis ergeben, sowie den Unternehmer von der Teilnahme an Verträgen, egal in welcher Eigenschaft, auszuschließen, die der ÜNB für einen Zeitraum von höchstens zwei (2) Jahren ab der Entscheidung über den Ausschluss abschließt. Der pauschale Schadenersatz bzw. die vereinbarte Vertragsstrafe wird für jeden Verstoß, einschließlich wettbewerbswidriger Praxis fällig. Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für vorsätzliche Verstöße.

39. ZUSICHERUNGEN

39.1 Genauigkeit der Zusicherungen

Der Unternehmer sichert dem ÜNB zu, gewährleistet, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem ÜNB, dass die in dieser Ziffer gemachten Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung (oder zu einem anderen, jeweils späteren Datum) wahrheitsgemäß und genau sind.

39.2 Kein Interessenkonflikt

Weder der Unternehmer, der/die rechtliche(n) oder wirtschaftliche(n) Eigentümer (wie nachstehend definiert) der Beteiligungen am Unternehmer noch unmittelbare Familienmitglieder oder andere enge Verwandte des/der rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer(s) haben derzeit oder zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen nicht offengelegten Interessenkonflikt (wie nachstehend definiert) in Bezug auf (einen potenziellen Geschäftspartner) des ÜNB gehabt.

Im Sinne dieser Ziffer bedeutet Interessenkonflikt jede Situation, in der entweder eine juristische Person oder eine natürliche Person in der Lage ist, ihre berufliche oder dienstliche Stellung in irgendeiner Weise zu ihrem unternehmerischen oder persönlichen Vorteil auszunutzen.

Im Sinne dieser Ziffer bezeichnet wirtschaftlicher Eigentümer jede Person, die indirekt, sei es aufgrund einer mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarung, einen Anspruch auf einen geldwerten oder sonstigen Vorteil aus einer Beteiligung an dem Unternehmer hat oder hatte.

39.3 Der Status des Unternehmers

Handelt es sich bei dem Unternehmer um eine juristische Person, so ist diese eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete und rechtsgültig bestehende Rechtspersönlichkeit.

Der Unternehmer ist ordnungsgemäß befugt, sein Vermögen zu besitzen und sein Geschäft so zu betreiben, wie es geführt wird.

39.4 Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze

Der Unternehmer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung („Antikorruptionsgesetze“) einhält und einhalten wird.

Weder der Unternehmer noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder leitende Angestellte haben im Zusammenhang mit dem Vertrag und den in diesem Vertrag in Betracht gezogenen Transaktionen mittelbar oder unmittelbar Beiträge, Geschenke, Bestechungen, Rabatte, Auszahlungen, Beeinflussung von Zahlungen, Schmiergelder, Versprechen oder andere Zahlungen an private oder öffentliche Personen, einschließlich öffentlicher Amtsträger, geleistet und werden dies auch in Zukunft nicht tun, ob in Geld, Eigentum oder Leistungen, um (i) eine bevorzugte Behandlung zu erhalten oder Verträge, Urkunden, Zertifikate, Erklärungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen zu erlangen, oder (ii) besondere Zugeständnisse zu erhalten (oder bereits erhaltene besondere Zugeständnisse zu entschädigen), jeweils unter Verletzung von Antikorruptionsgesetzen in materieller Hinsicht.

39.5 Verbindliche Verpflichtungen und Ausbleiben von Konflikten mit anderen Verpflichtungen

Der Unternehmer bestätigt, dass es sich bei den Verpflichtungen des Unternehmers gemäß diesem Vertrag um rechtmäßige, gültige, verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen handelt.

Der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages und der in diesem Vertrag in Betracht gezogenen Transaktionen durch den Unternehmer stehen nicht und werden nicht im Widerspruch stehen zu:

- (a) jeglichen auf den Unternehmer anwendbaren Gesetzen (einschließlich allen Antikorruptionsgesetzen),
- (b) den Gründungsdokumenten des Unternehmers,

- (c) einer Vereinbarung oder Urkunde, die für den Unternehmer bindend ist oder sich auf einen seiner jeweiligen Vermögenswerte bezieht oder ein Verzugsereignis oder ein Beendigungsereignis (wie auch immer beschrieben) nach einer solchen Vereinbarung oder Urkunde darstellt.